Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 2627.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 26. September 1845., betreffend die Strafe der Kassation gegen Beamte, welche wegen eines von Mangel an ehrliebender Gesinnung zeugenden Verbrechens verurtheilt werden.

Zur Beseitigung der, über die Anwendung der §§. 338., 339. und 363. Theil II. Titel 20. des Allgemeinen Landrechts entstandenen Zweifel, erkläre Ich hierdurch, auf den Bericht des Staatsministeriums vom 5. d. M., daß in allen Fällen, in denen ein Beamter wegen eines von Mangel an ehrliebender Gesinnung zeugenden Verbrechens verurtheilt wird, gegen denselben stets zugleich auf Kassation erkannt werden muß, die Strafe mag als die ordentliche oder als eine außerordentliche ausgesprochen werden, in einer Freiheitsstrafe oder in Geldbuße bestehen. — Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 26. September 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 10. November 1845.

(Nr. 2628.) Verordnung, betreffend die in Altpommern über Grundstücke auf städtischen Feldfluren unter Herrschaft des lübischen Rechts vor dem Jahre 1808. geschlossenen antichretischen Pfandverträge. Vom 26. September 1845.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die lange Dauer der vor dem Edikte vom 9. Oktober 1807. in den mit lübischem Rechte beliehenen Städten Altpommerns geschlossenen antichretischen Pfandverträge die Eigenthumsverhältnisse an den pfandschaftlichen Grundstücken auf eine dem öffentlichen Interesse nachtheilige Art verdunkelt hat, die meisten dieser Verträge durch Veränderung der Gesetzgebung ihre ursprüngliche Bedeutung verloren haben und das Bedürfniß fühlbar geworden ist, diese in vielen Fällen dem Verkehr gänzlich entzogenen Grundstücke demselben wieder zurückzugeben, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Pommern, was folgt:

§. 1.

Alle diejenigen, welche Eigenthumsansprüche auf Grundstücke zu haben vermeinen, die in den Feldmarken der mit lübischem Rechte beliehenen Städte Altpommerns belegen und von ihnen oder ihren Rechtsvorgängern vor dem 1. Januar 1808. ohne ausdrücklichen Vorbehalt der Rechnungslegung über die Früchte und Einkünfte in Pfandbesitz gegeben und bisher belassen worden, sind schuldig, innerhalb fünf Jahren, vom Tage der Verkündung der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet:

1) entweder die Einlösung der pfandschaftlichen Grundstücke zu bewirken, oder
2) in Ermangelung gütlicher Einigung dem Pfandbesitzer das Pfandkapital aufzukündigen und ihn zugleich, wozu sie ohne Rücksicht auf die vertragsmäßige Wiedereinlösungsfrist berechtigt sein sollen, auf Rückgabe ihres Eigenthums nach Ablauf der oben bestimmten fünfjährigen Frist gegen Zahlung der Einlösungssumme zu belangen, oder sofern sie dies nicht wollen,
3) bei der Hypothekenbehörde des Grundstücks ihre Eigenthumsansprüche unter genauer Bezeichnung des Grundstücks und des Pfandkontrakts anzumelden. Die Hypothekenbehörde ist verpflichtet, dem Pfandbesitzer die Anmeldung sofort abschriftlich gegen einen Behändigungsschein zustellen zu lassen.

§. 2.

Eigenthumsansprüche, welche in der im §. 1. bestimmten Frist und auf eine der dort bezeichneten Arten nicht geltend gemacht werden, erlöschen, ohne daß es eines richterlichen Erkenntnisses bedarf, auch dann, wenn sie im Hypothekenbuche eingetragen stehen.

Ein Gleiches findet Statt bei den nach der Bestimmung im §. 1. Nr. 2.

gel-

geltend gemachten Eigenthumsansprüchen, wenn die angestellte Klage durch Zurücknahme oder durch Reposition der Akten erlischt.

§. 3.

Diejenigen Ansprüche, welche nach der Bestimmung im §. 1. Nr. 3. dem Pfandbesitzer blos angezeigt worden sind, können von demselben durch einmalige Zahlung von 2 Prozent des letzten Pfandschillings abgelöst werden. Ist der Betrag dieses Pfandschillings nicht zu ermitteln, so tritt an dessen Stelle der taxmäßige Werth des Grundstücks.

Hat nur einer von mehreren Eigenthumsberechtigten seinen Anspruch geltend gemacht, so geschieht dessen Ablösnng durch Zahlung desjenigen Theils der Ablösungssumme, welcher dem Eigenthumsantheile dieses Berechtigten entspricht.

§. 4.

Der Pfandbesitzer, welcher die ihm nach §. 1. Nr. 3. blos angezeigten Ansprüche anzuerkennen sich nicht für verpflichtet hält, ist befugt, denjenigen, welcher sie angebracht hat, bei dem kompetenten Gerichte des Bezirks, in welchem die Grundstücke belegen sind, im Provokationsverfahren nach §. 30., in Verbindung mit §§. 26—29., Titel 32. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zur Ausführung der behaupteten Eigenthumsansprüche anzuhalten.

Eben dieses Gericht hat auch über die wegen der Ablösungs-Summen entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden.

§. 5.

In allen Fällen, in denen erst nach Publikation dieses Gesetzes die Klage auf Rückgabe oder Zurücknahme eines den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Pfandgrundstücks gerichtlich angemeldet wird, steht dem Eigenthümer nicht das Recht zu, von dem Pfandbesitzer Rechnungslegung über die Nutzungen des Pfandes zu verlangen, diese werden vielmehr mit den Zinsen des Pfandschillings kompensirt.

§. 6.

Durch die nach §. 2. eintretende Erlöschung, so wie durch die nach §. 3. bewirkte Ablösung der Eigenthumsansprüche wird das Pfandgrundstück, auf welches diese Ansprüche sich bezogen, freies Eigenthum des Pfandbesitzers, welcher dadurch zugleich in Ansehung der Forderung, für welche ihm das nutzbare Pfandrecht bestellt war, für befriedigt erachtet wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 26. September 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Flottwell. Uhden.

(Nr. 2629.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Oktober 1845., den zu Lehrkontrakten erforderlichen Stempel betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23. v. M. will Ich die Stempelsteuer von solchen Lehrkontrakten, in welchen entweder gar kein Lehrgeld, oder ein Lehrgeld von weniger als 50 Rthlr. ausbedungen ist, auf 5 Silbergroschen für jedes Exemplar ermäßigen. Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 3. Oktober 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.